

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ARTENSCHUTZ AUCH FÜR UNBEWOHNTE RUHESTÄTTEN STRENG GESCHÜTZTER TIERARTEN

EuGH, Urteil vom 02.07.2020, Rs. C-477/19

Unbewohnt, aber nicht ungeschützt: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Ruhestätten von streng geschützten Tierarten nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) auch dann nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, wenn diese nicht mehr aktiv von den Tierarten bewohnt werden.

Das genannte Verbot inklusive seiner Umsetzung in nationales Recht war zuvor Streitpunkt eines österreichischen Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien: Weil ein Bauunternehmen bei Bauarbeiten die Eingänge zweier Feldhamsterbauten (streng geschützte Art nach Anhang IV Buchst. a FFH-RL) zerstört hatte, ohne zuvor eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen, wurde gegen das Unternehmen eine Geldstrafe verhängt. Hiergegen hatte das Unternehmen Klage erhoben und zur Rechtfertigung der Baumaßnahmen angeführt, dass die Feldhamsterbauten zum Zeitpunkt ihrer Zerstörung nicht mehr von den Tieren genutzt worden seien. Die FFH-RL, die in nationales Recht umzusetzen und von den nationalen Gerichten zu beachten ist, verbietet eine Beschädigung oder Zerstörung von „Ruhestätten“ streng geschützter Tierarten. Das Verwaltungsgericht Wien legte daraufhin dem EuGH die Frage vor, ob das Schutzregime der FFH-RL auch mittlerweile verlassene Ruhestätten umfasse.

Nach Auffassung des EuGH sei es mit dem strengen Schutzsystem der FFH-RL unvereinbar, den Ruhestätten einer streng geschützten Tierart generell den Schutz zu versagen, sobald diese nicht mehr beansprucht würden. Für das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Sinne der FFH-RL müsse allerdings eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die streng geschützte Tierart an diese Stätten auch zurückkehre. Dies sei von dem vorlegenden nationalen Gericht zu prüfen.

Bedeutung für die Praxis

Nicht nur die Rechte des bereits seit Jahren in planerischen Fachkreisen bekannten und vom Aussterben bedrohten Feldhamsters wurden mit dieser Entscheidung des EuGH gestärkt, sondern auch diejenigen aller weiteren nach der FFH-RL streng geschützten Tierarten. Allein die Nichtnutzung der Ruhestätte legitimiert noch nicht ihre Beschädigung oder gar Zerstörung. Besteht die hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere in die Ruhestätten auch zurückkehren, kann eine Vorhabengenehmigung versagt werden. Zwingend ist dies aber nicht. Möglich bleiben vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Umsiedlung der Tiere in ein geeignetes Ersatzhabitat. Diese müssen jedoch rechtzeitig vor dem Eingriff erfolgen.